

Eckpunktepapier

zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von „Verbundkirchengemeinden“

I. Einführung

Die Veränderungen in der kirchlichen Arbeit durch die demographische Entwicklung und den Rückgang der Gemeindeglieder, den damit einhergehenden Rückgang der Pfarrstellen und die neuen Anforderungen an die kirchliche Arbeit aus der Veränderung der sozialräumlichen Bezüge der Gemeindeglieder erfordern auch neue Formen der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Solche neue Formen fehlen besonders für die kleineren Städte, mittleren Gemeinden und für den ländlichen Raum. Für den Bereich der großen Städte sind bereits Lösungen über die großen Gesamtkirchengemeinden entwickelt worden, die im städtischen Raum auch gut angepasst werden können. Für Gemeinden in anderen Sozialräumen, also für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in kleineren Orten und im ländlichen Raum soll eine neue Form der Zusammenarbeit, die so genannte „Verbundkirchengemeinde“, entwickelt werden, die den dortigen Anforderungen gerecht wird.

II. Eckpunkte zur Gestaltung von Verbundkirchengemeinden

In der Verbundkirchengemeinde soll eine neue Form der Zusammenarbeit von zwei oder mehr Kirchengemeinden ermöglicht werden, bei der die beteiligten Kirchengemeinden weiterhin als eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaft fortbestehen, aber wesentlich enger zusammenarbeiten als beispielsweise in einem Gemeindeverband oder einer herkömmlichen Gesamtkirchengemeinde.

Diese Zusammenarbeit soll sich nicht nur auf die Bereiche der Verwaltung beschränken, sondern auch die Bereiche der kirchengemeindlichen Verantwortung für den Gottesdienst, die Zuordnung der Pfarrstellen und die Mitwirkung bei der Pfarrerwahl umfassen.

Dies setzt voraus, dass eine Reihe von gesetzlichen Änderungen vorgenommen wird. Die Beschreibung der geplanten Gestaltung und die Eckpunkte für die Rechtsänderungen werden nachstehend dargestellt.

1. Errichtung der Verbundkirchengemeinde

- Die Verbundkirchengemeinde wird gemäß § 5 KGO auf Antrag oder nach Anhörung der Kirchengemeinden durch den Oberkirchenrat errichtet. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage.
- Der Oberkirchenrat wird sich weiter an die Bitte der Landessynode halten, bei den strukturellen Veränderungen auch auf Kirchengemeindeebene das Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden zu suchen.
- Für die Verbundkirchengemeinde sollen eine Reihe einheitlicher Regelungen gelten. Dennoch wird auch eine Ortssatzung der Verbundkirchengemeinde Regelungen zur Festlegung der beteiligten Kirchengemeinden und einer Reihe weiterer besonderer Regelungen enthalten (innerer Aufbau der Verbundkirchengemeinde, z. B. beschließende Ausschüsse etc.).
- Die Verbundkirchengemeinde wird selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es handelt sich rechtlich bei der Verbundkirchengemeinde um eine besondere Form der Gesamtkirchengemeinde. Diese ist auch gemäß § 24 Absatz 3 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg staatlich anerkannt, so dass staatlicherseits keine Änderung des Kirchensteuergesetzes erforderlich wird. Es wird erforderlich sein, § 3 KGO zu ergänzen.
- Es wird ein Verbundkirchengemeinderat gebildet.

2. Wahl und Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und der Verbundkirchengemeinden

- Jede beteiligte Kirchengemeinde bleibt Körperschaft des öffentlichen Rechts und wählt ihren Kirchengemeinderat. Die Kirchenwahl wird nur auf der Ebene der beteiligten Kirchengemeinden durchgeführt.
- Alle Mitglieder der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden sind Mitglied im Verbundkirchengemeinderat. Das ist seinen besonderen Aufgaben im Bereich des Gottesdienstes und der Pfarrstellenbesetzung für die Gemeindepfarrstellen geschuldet, bei denen niemand ausgeschlossen werden soll. Ein verkleinerter Verbundkirchengemeinderat kann nicht gebildet werden.
- Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Formen der Gesamtkirchengemeinde ist, dass für Verbundkirchengemeinden die in § 12 KGO vorgeschriebene Höchstzahl an gewählten Mitgliedern zunächst auch für den Verbundkirchengemeinderat gelten soll. Der Verbundkirchengemeinderat soll nicht größer sein als der Kirchengemeinderat einer einheitlichen Kirchengemeinde, um die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und auch die Vertraulichkeit bei sensiblen, gottesdienstlichen Themen (z.B. Ausschluss eines Gemeindeglieds vom Wahlrecht) sicherzustellen. Auch soll vermieden werden, dass sich doch arbeitsintensive Untergremien bilden oder die beteiligten Kirchengemeinderäte wieder viele Sitzungen benötigen. Daraus ergibt sich, dass die Verbundkirchengemeinde nur bis zu einer bestimmten Maximalgröße sinnvoll sein wird. Diese wird sich auch an der notwendigen repräsentativen Vertretung der Gemeindeglieder

im Verbundkirchengemeinderat einerseits und an der Zahl der Pfarrstellen in der Verbundkirchengemeinde andererseits zu orientieren haben.

Dennoch soll ermöglicht werden, dass die Höchstzahl an Gewählten nach § 12 KGO in bestimmten Ausnahmefällen überschritten werden kann. § 12 KGO ist entsprechend anzupassen.

- Die Festlegung der Zahl der Sitze der beteiligten Kirchengemeinden erfolgt nach § 12 KGO und bestimmt sich wesentlich nach der Richtzahl in Nummer 14 AVO KGO und dem Verhältnis der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden zueinander, ähnlich wie bei der zur unechten Teilortswahl.
- Geändert werden soll in § 12 KGO, dass bei sehr kleinen beteiligten Kirchengemeinden innerhalb einer Verbundkirchengemeinde die Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf bis zu mindestens zwei abgesenkt werden kann. Hierdurch werden Erleichterungen im Hinblick auf die Kandidatenfindung erreicht. Möglich ist dies, weil dennoch ein deutliches Übergewicht der gewählten Kirchengemeinderäte über die Mitglieder kraft Amtes besteht, weil die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger nicht mehr Mitglied ist.
- Bei beteiligten Kirchengemeinden, deren Kirchengemeinderat weniger als 4 gewählte Mitglieder hat, wird die Durchführung einer unechten Teilortswahl ausgeschlossen. § 13 KGO ist hier anzupassen.
- Die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in der Verbundkirchengemeinde tätig sind, sind Mitglied im Verbundkirchengemeinderat. Ihre Mitgliedschaft und die Wahrnehmung von Vorsitz oder stellvertretendem Vorsitz in den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden werden über die Geschäftsordnung im Rahmen der §§ 11 Absatz 1 Nr. 2 und 23 Absatz 3 KGO geregelt, die insoweit anzupassen sind.
- Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger wird nur auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde bestellt und ist nicht Mitglied in den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden, hat aber das Recht zur beratenden Teilnahme an deren nur selten stattfindenden Kirchengemeinderatssitzungen.
- Scheidet ein gewähltes Kirchengemeinderatsmitglied aus, so findet eine Nachwahl durch den Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinde statt. Bei nur zwei gewählten Mitgliedern ist dann die Nachwahl allerdings nur durch das andere Mitglied und die Pfarrerin oder den Pfarrer durchzuführen, die Kirchenpflege hat hier kein Stimmrecht. Wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderates innerhalb von zwei Jahren nachgewählt werden müssen. Nach der bisherigen Regelung ist eine ortskirchliche Verwaltung einzusetzen und neu zu wählen. Hier müssen Anpassungen im Hinblick auf die Verbundkirchengemeinde in § 35 KGO vorgenommen werden
- Das Recht der Zuwahl nach § 12 KGO ist auf die Ebene der Verbundkirchengemeinde beschränkt.

3. Zuordnung der Gemeindepfarrstellen zur Verbundkirchengemeinde

- Die Gemeindepfarrstellen, die bisher den beteiligten Kirchengemeinden zugeordnet waren, werden mit der Errichtung der Verbundkirchengemeinde dieser zugeordnet. Diese Regelung ist neu und so bisher nicht vorgesehen. Sie setzt Änderungen in einer Reihe von Gesetzen, etwa im Pfarrstellenbesetzungsgesetz, voraus. Die Regelung hat für die beteiligten Kirchengemeinden und die Pfarrerinnen und Pfarrer viele Vorteile.
- Die Wohnlast wird von der Verbundkirchengemeinde getragen und daher auf „alle Schultern“ verteilt.
- Zu klären ist jeweils die Zuordnung von Pfarrstellen an die Verbundkirchengemeinde mit dem Land Baden-Württemberg, wenn für das Pfarrhaus eine staatliche Baulast bei einer der beteiligten Kirchengemeinde zugeordneten Pfarrstelle gegeben ist. Solche Änderungen sind aber in der Vergangenheit unproblematisch möglich gewesen.
- Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer der Verbundkirchengemeinde führt einen der Vorsitze im Verbundkirchengemeinderat nach § 23 KGO. Bei den beteiligten Kirchengemeinden erfolgt die Verbindung der Geschäftsführung mit einer Pfarrstelle über die Geschäftsordnung des jeweiligen Pfarramts.

4. Pfarrstellenbesetzung

- In der Konsequenz der Zuordnung von Gemeindepfarrstellen zu Verbundkirchengemeinden ist der Verbundkirchengemeinderat gemeinsam mit der Vertreterin oder dem Vertreter des Kirchenbezirks, das Besetzungsgremium. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz ist dafür zu ändern. Im Verfahrensablauf ist darauf zu achten, dass die betroffenen Kirchengemeinderäte, in deren Kirchengemeinde ein Aufgabenschwerpunkt der Pfarrstelle besteht, ausreichend Gehör im Rahmen der Besetzungssitzungen finden.

5. Geschäftsordnung für das Pfarramt

- Die Geschäftsordnung für das Gemeindepfarramt wird nach § 8 Absatz 1 WürttPfG durch den Oberkirchenrat festgelegt. Nachdem die Pfarrstelle der Verbundkirchengemeinde zugeordnet ist nimmt die kirchengemeindlichen Rechte nach § 8 Absatz 1 WürttPfG (Anhörung des Kirchengemeinderates) der Verbundkirchengemeinderat wahr. Die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden haben hier keine gesonderten rechtlichen Kompetenzen mehr, sind aber alle im Verbundkirchengemeinderat vertreten.
- Die Zuordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer zu den einzelnen Kirchengemeinderäten erfolgt über die Geschäftsordnung. Nr. 7 AVO KGO müssen angepasst werden.
- Weiterhin bleibt für jedes Gemeindeglied eine bestimmte Pfarrerin oder ein bestimmter Pfarrer nach der parochialen Einteilung zuständig.

6. Örtliche Gottesdienstordnung/Beteiligung des Verbundkirchengemeinderates nach den Kasualordnungen

- Der Verbundkirchengemeinderat nimmt die Aufgaben der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden nach § 17 KGO im Hinblick auf die Anhörungsrechte bei der Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung wahr. § 17 KGO wird entsprechend anzupassen sein.
- Soweit dem jeweiligen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinden nach den Kasualordnungen der Landeskirche (z. B. TaufO, TrauO, BestattungsO, AbendmahlsO) Rechte eingeräumt werden, werden diese durch den Verbundkirchengemeinderat wahrgenommen.
- Diese Regelungen korrespondieren wieder mit dem Umstand der Zuordnung der Pfarrstelle zur Verbundkirchengemeinde.
- Allerdings ist die Regelung, wo und wann Gottesdienst gehalten wird, ein zentraler Punkt, der die beteiligten Kirchengemeinden berührt. Daher müssen den Vertretern der beteiligten Kirchengemeinde im Verbundkirchengemeinderat ausreichend Raum zur Stellungnahme gegeben werden.
- Der Konfirmandenunterricht findet auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde statt, das Nähere wird in der Geschäftsordnung für das jeweilige Pfarramt geregelt.

7. Religionsunterricht

- Die Erteilung von Religionsunterricht durch die Gemeindepfarrer wird weiter der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen folgen. In dieser Verordnung soll eine flexiblere Verteilung bei Wahrung des Deputatumfangs unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung von Pfarrerinnen und Pfarrern der Verbundkirchengemeinden ermöglicht werden.

8. Haushaltsführung und Kirchensteuerzuweisung

- Es wird verpflichtend bei der Verbundkirchengemeinde ein einheitliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen eingeführt. Bei vielen Gesamtkirchengemeinden wird dies bereits seit Jahrzehnten praktiziert. Ausgaben für die Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden werden über den Haushalt der Verbundkirchengemeinde und die Möglichkeit, diesen zu bewirtschaften abgewickelt.
- Nur an die Verbundkirchengemeinde erfolgt die Zuweisung der Kirchensteuer.
- Die Rücklagen (Stand vor der Errichtung der Verbundkirchengemeinde) und insbesondere der Vermögensgrundstock werden für jede beteiligte Kirchengemeinde und die Verbundkirchengemeinde gesondert ausgewiesen.
- Unabhängig davon kann die beteiligte Kirchengemeinde nach wie vor Spenden erhalten oder auch Erbschaften und Vermächtnisse, die speziell für Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinde zu verwenden sind. Sie behält auch eigenes Eigentum (vgl. auch Eckpunkt „Immobilien“).

- Bezüglich der Kirchensteuerverteilung im Kirchenbezirk muss es entsprechend dem praktizierten Vorgehen bei Gemeindefusionen zu entsprechenden Übergangsregelungen kommen, so dass die Verbundkirchengemeinde nicht schlechter gestellt wird, als die beteiligten Kirchengemeinden ohne diese Form der Zusammenarbeit.

9. Immobilien und Vermögen (insbesondere Vermögensgrundstock) sowie Wahrnehmung des Hausrechts

- Sämtliche Immobilien werden durch die Verbundkirchengemeinde (mit einheitlichem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) verwaltet.
- Die Erträge aus der Verwaltung fließen in den gemeinsamen Haushalt der Verbundkirchengemeinde. Ausgaben für die Verwaltung (laufende Instandhaltung und Gebäudeunterhaltung, Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage) werden einheitlich aus dem gemeinsamen Haushalt (ggf. also auch aus den gemeinsamen Erträgen im Haushalt und aus der Kirchensteuerzuweisung) finanziert.
- Das Eigentum an den Immobilien und am Grundstockvermögen, zu dem auch die Substanzerhaltungsrücklagen gehören, bleibt bei den beteiligten Kirchengemeinden. Andere Rücklagen sind nach der Zweckbestimmung und der Aufgabenzuordnung zuzuordnen.
- Die Wahrnehmung des Hausrechts und die Einräumung der Kirchengebäude für andere Zwecke als den Gottesdienst ist zunächst Teil der Verwaltung der Immobilien und damit bei der Verbundkirchengemeinde. Hier kann die Ortssatzung eine andere Regelung für die Gebäude der beteiligten Kirchengemeinden vorsehen, also Zuständigkeiten der beteiligten Kirchengemeinderäte lassen.

10. Kirchenpflegen, Personal und Verwaltung

- Die Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers erfolgt nur auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde. Sie oder er ist damit auch an der Pfarrstellenbesetzung beteiligt.
- Entsteht durch die Zusammenführung zur Verbundkirchengemeinde eine hauptberufliche Kirchenpflege, so ist deren Aufgabenbereich festzulegen. Anders als bei sonstigen hauptberuflichen Kirchenpflegen, soll, soweit Aufgaben schon bisher zentral von der Verwaltungsstelle wahrgenommen werden (z. B. Personaleinweisung), diese Möglichkeit weiter gegeben sein. Es können sonst eventuell sachfremde Gesichtspunkte wie eine Erhöhung der Kosten für die Verwaltung, die letztlich nur eine Verlagerung wären, eine eigentlich wünschenswerte Zusammenarbeit hindern.
- Bei der Bildung von Verbundkirchengemeinden ist für den Übergang auf die Amtszeit der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger der beteiligten Kirchengemeinden zu achten. Hier wird, unbeschadet der Wirksamkeit der Arbeitsverhältnisse, eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit zu ermöglichen sein.

- Sofern anderes Personal wie etwa bei einem Kindergarten bei den beteiligten Kirchengemeinden zivilrechtlich beschäftigt ist, geht dieses nach § 1a KAO auf die neue Körperschaft (Verbundkirchengemeinde) über. Bei beamtenrechtlich angestellten Personen erfolgt der Wechsel nach § 58 Absatz 2 KBG.EKD durch Versetzung.

11. Verfahrensregelungen im Verbundkirchengemeinderat, Satzungen

- Die Verfahrensregelungen (z. B. Einberufung, Protokollführung, Abstimmungsmodus etc.) des Kirchengemeinderates finden auf den Verbundkirchengemeinderat Anwendung. Die Regelungen der §§ 51 und 52 KGO müssen angepasst werden, die der §§ 53 und 54 (Bildung eines verkleinerten Gesamtkirchengemeinderates und eines Engeren Rates) werden ausgeschlossen.
- Die Befugnis zum Erlass von Satzungen (z. B. die Bildung von Kirchengemeindevereinen, Einrichtung von beschließenden Ausschüssen) ist auf die Verbundkirchengemeinde beschränkt.

12. Gemeindeversammlungen und Gemeindeveranstaltungen

- Gemeindeversammlungen können sowohl bei der Verbundkirchengemeinde als auch der Ebene der beteiligten Kirchengemeinden stattfinden.
- Es kann sowohl Veranstaltungen auf der Ebene der Verbundkirchengemeinde als auch der beteiligten Kirchengemeinden geben. Diese werden jeweils vom zuständigen Gremium also dem Verbundkirchengemeinderat oder dem Kirchengemeinderat verantwortet.

13. Rechtliche Vertretung der Verbundkirchengemeinde und Kirchengemeinde

- Die Vertretung der Verbundkirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzenden des Verbundkirchengemeinderates. Die gewählte Vorsitzende oder der gewählte Vorsitzende wird Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Verbundkirchengemeinde.
- Die beteiligten Kirchengemeinden werden rechtlich durch die Vorsitzenden ihres Kirchengemeinderates vertreten. Die gewählte Vorsitzende oder der gewählte Vorsitzende wird Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Kirchengemeinde.

14. Mitgliedschaftsfragen nach KGO

- Die Mitgliedschaftsfragen der Kirchengemeinden werden weiterhin aufgrund des Bezuges zur kirchlichen Wahl auf der Ebene der beteiligten Kirchengemeinde im Kirchengemeinderat geklärt.
- Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der beteiligten Kirchengemeinde wahlberechtigt, deren Kirchengemeinderat sie angehören, bei mehreren Zuordnungen am Wohnort, sonst im größeren Ort.
- Ummeldungen zu den Kirchengemeinden sind nach § 6a KGO weiterhin möglich.

15. Vertretung der Kirchengemeinden/Verbundkirchengemeinde in der Bezirkssynode

- Die Verbundkirchengemeinde wird als diejenige Kirchengemeinde im Sinne der KBO verstanden, die dort nach den geltenden Regelungen Vertreterinnen und Vertreter in die Bezirkssynode entsendet, nicht, wie bisher, die beteiligten Kirchengemeinden.. Diese sind nicht gesondert vertreten. Das setzt eine Änderung der Kirchenbezirksordnung voraus.

16. Visitation

- Die Visitation der beteiligten Kirchengemeinden erfolgt im Rahmen der Visitation der Verbundkirchengemeinde. Ist die Dekanin oder Dekan Pfarrerinnen oder Pfarrer der Verbundkirchengemeinde, so erfolgt die Visitation durch die zuständige Prälatin oder den zuständigen Prälaten. Nur bei Bedarf müssen gesonderte Gespräche mit den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden geführt werden.

17. Förderung der Zusammenschlüsse der Verbundkirchengemeinden

- Hier ist eine Förderung entsprechend den bestehenden „Richtlinien“ (gefestigtes Verwaltungshandeln) des Oberkirchenrates zur Fusion von Kirchengemeinden beabsichtigt.

18. Antrag auf Auflösung der Verbundkirchengemeinde oder auf Ausscheiden einer beteiligten Kirchengemeinde

- Ein entsprechender Antrag ist nach § 5 KGO möglich und kann durch die beteiligten Kirchengemeinden oder die Verbundkirchengemeinde selbst gestellt werden.